

# **STATUTEN**

## **LUNGENLIGA ZENTRALSCHWEIZ**

Version: 07. Juni 2022



<b>Statuten Lungenliga Zentralschweiz</b>	
<b>Art. 1 - Name und Sitz</b>	
1	<p>Unter dem Namen Lungenliga Zentralschweiz besteht ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>Die Lungenliga Zentralschweiz ist Aktivmitglied der Lungenliga Schweiz (LLS). Die Lungenliga Zentralschweiz ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.</p>
2	<p>Das Tätigkeitsgebiet der Lungenliga Zentralschweiz umfasst hauptsächlich die Kantone Luzern, Nid-/Obwalden, Schwyz, Uri und Zug.</p> <p>Der Sitz der Lungenliga Zentralschweiz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.</p>
<b>Art. 2 - Leitbild</b>	
<p>Der Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz erlässt das Leitbild für die Lungenliga Schweiz und ihre Mitglieder. Es ist auch für die Lungenliga Zentralschweiz verbindliche Grundlage, nach welcher sie ihre Tätigkeiten ausrichtet.</p>	
<b>Art. 3 - Zweck und Aufgaben</b>	
1	<p>Grundauftrag und Zweck der Lungenliga Zentralschweiz ist die nachhaltige Förderung der Gesundheit der Lungen und der Atemwege.</p>
2	<p>Sie erfüllt ihre Aufgabe selbständig in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, mit Kliniken, Behörden und anderen Organisationen in der Zentralschweiz.</p>
3	<p>Die Lungenliga Zentralschweiz erfüllt ihren Zweck durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Führen von Beratungsstellen in den Kantonen Luzern, Nid-/Obwalden, Schwyz, Uri und Zug</li><li>▪ medizinisch-technische und psychosoziale Beratung und Betreuung von Betroffenen und Angehörigen sowie Förderung ihrer Ressourcen und Kompetenzen</li><li>▪ das aktive Betreiben von Gesundheitsförderung und Prävention</li><li>▪ Schulung von Betroffenen und weiteren Involvierten</li><li>▪ Förderung der Selbsthilfe und des Selbstmanagements der Krankheit</li><li>▪ Unterstützung der Forschung</li><li>▪ Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern</li><li>▪ Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zwecksetzung.</li></ul>

4

Daneben deckt die Lungenliga Zentralschweiz insbesondere folgende Aufgabengebiete ab:

- Vermietung und Verkauf von Inhalations- und Atemtherapiegeräten
- Fachstelle Lunge und Atemwege
- Pulmonale Rehabilitation
- CPAP-Therapien und Therapien im Bereich mechanische Heimventilation
- Tuberkulose-Umgebungsuntersuchungen
- Fachstelle Tabakprävention für die Kantone Luzern, Nid-/Obwalden, Schwyz, Uri und Zug
- Kurs- und Seminarangebote
- Allergieberatung

Die Lungenliga Zentralschweiz kann weitere Aktivitäten beschliessen.

#### **Art. 4 - Mitgliedschaft**

1

Der Lungenliga Zentralschweiz können als Mitglieder angehören:

- a) Einzelmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Kollektivmitglieder, wie lokale, regionale und kantonale Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts

Angestellte einer Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) können keine Mitgliedschaft im Verein erlangen, Vorstandsmitglieder hingegen schon.

2

#### **Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Lungenliga Zentralschweiz auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

3

#### **Aufnahme, Austritt**

Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines Antrags (z.B. Online-Formular). Die Mitgliedschaft erlischt nach erfolgter schriftlicher Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

4

#### **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Lungenliga Zentralschweiz nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Lungenliga Zentralschweiz ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

#### **Art. 5 - Gönnerschaft**

Einzelpersonen, Firmen, Institutionen, welche die Lungenliga Zentralschweiz finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen. Mit der Gönnerschaft

sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in den Organen der Lungenliga Zentralschweiz verbunden.

#### **Art. 6 - Organe**

Die Organe der Lungenliga Zentralschweiz sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

#### **Art. 7 - Generalversammlung**

1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Lungenliga Zentralschweiz. Sie findet einmal jährlich im Frühjahr statt.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden.

2

##### **Befugnisse**

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenrevision
- Genehmigung des Leitbildes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entscheid bei Rekurs über Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins Lungenliga Zentralschweiz
- alle weiteren ihr gemäss diesen Statuten oder nach Gesetz zukommenden Geschäfte

3

##### **Anträge**

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung behandelt die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie Anträge.

Auf Traktandenbegehren, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst.

Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und eine Auflösung der Lungenliga Zentralschweiz.

4	<p><b>Ausserordentliche Generalversammlung</b></p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche Generalversammlung ist nach Einreichen des Antrages innert 3 Monaten durch den Vorstand und mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einzuberufen.</p>
5	<p><b>Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen</b></p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.</p> <p>Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.</p> <p>Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium bzw. im Falle von dessen Abwesenheit das Vizepräsidium oder ein*e zu Beginn der GV von dieser gewählte*r Vorsitzende*r.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p>
6	<p><b>Stimmrecht</b></p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei der Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes.</p>
7	<p><b>Vorsitz</b></p> <p>Die Generalversammlung wird vom Präsidium bzw. Vizepräsidium des Vorstandes geleitet.</p>
<b>Art. 8 - Vorstand</b>	
1	<p>Der Vorstand ist das Führungsorgan der Lungenliga Zentralschweiz. Er vertritt die Lungenliga Zentralschweiz gegenüber der Lungenliga Schweiz und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.</p>
2	<p><b>Zusammensetzung</b></p> <p>Der Vorstand setzt sich aus 10-13 Mitgliedern zusammen. Die Bevölkerung der Kantone Luzern, Nid-/Obwalden, Schwyz, Uri und Zug muss im Verhältnis zur Bevölkerungszahl im Vorstand angemessen vertreten sein. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien. Angestellte der Lungenliga Zentralschweiz, der Lungenliga Schweiz oder einer anderen kantonalen Lungenliga können nicht Mitglied des Vorstandes sein.</p>
3	<p><b>Amtsduer</b></p> <p>Ein Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>

4	<p><b>Aufgabenteilung</b> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.</p>
5	<p><b>Geschäftsführender Ausschuss</b> Der Vorstand bildet aus den eigenen Reihen einen geschäftsführenden Ausschuss mit 3-5 Mitgliedern. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p>
6	<p><b>Geschäftsstelle</b> Die Geschäftsstelle des Vereins wird von einem oder einer Geschäftsführer*in geleitet, welche*r in der Regel den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiwohnt.</p>
7	<p><b>Aufgaben</b> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung</li> <li>▪ Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung</li> <li>▪ Umsetzung der Zielsetzungen der LLS und der Lungenliga Zentralschweiz</li> <li>▪ Erarbeitung der Jahresplanung</li> <li>▪ Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>▪ Erlass von Reglementen und der Geschäftsordnung</li> <li>▪ Wahl des geschäftsführenden Ausschusses</li> <li>▪ Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder</li> <li>▪ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>▪ Beschluss über Aufbauorganisation, Stellenplan und allgemeine Anstellungsbedingungen der Angestellten der Lungenliga Zentralschweiz</li> <li>▪ Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung</li> <li>▪ Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle</li> <li>▪ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</li> </ul>
8	<p><b>Zeichnungsberechtigung</b> Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen. Diese zeichnen stets kollektiv zu zweien und werden im Handelsregister eingetragen.</p>
<b>Art. 9 - Revisionsstelle</b>	
1	<p>Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p>
2	<p>Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung. Sie führt eine eingeschränkte Revision durch, sofern nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision erfüllt sind.</p>

3 Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.
<b>Art. 10 - Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>
Zur Behandlung und Erfüllung einmaliger und wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Tätigkeiten in Pflichtenheften regeln.
<b>Art. 11 - Mittel/Haftung</b>
1 Die Lungenliga Zentralschweiz finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Entgelte für Dienstleistungen und weitere Erträge z.B. aus Projekten, Fundraising, Legate, Sponsoring, Beiträgen der öffentlichen Hand etc. Weitere Bestimmungen kann die Generalversammlung in einem Reglement erlassen.
2 Für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Zentralschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz oder anderer Aktivmitglieder der Lungenliga Schweiz oder für die Verbindlichkeiten ihrer eigenen Mitglieder.
3 Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, der von der Vereinsversammlung festgelegt wird, verpflichtet. Die Vereinsversammlung legt ausdrücklich fest, welchen Mitgliederbeitrag natürliche Personen und welchen Mitgliederbeitrag juristische Personen zu entrichten haben.
<b>Art. 12 - Statutenrevision</b>
1 Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.
2 Statutenänderungen sind dem Zentralvorstand der Lungenliga Schweiz vorgängig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
<b>Art. 13 - Geschäftsjahr</b>
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>Art. 14 - Auflösung und Liquidation/Fusion</b>
1 Der Beschluss zur Auflösung der Lungenliga Zentralschweiz erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.  Der Beschluss über eine Fusion erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Fusion kann nur mit einer oder mehreren anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zweckbestimmung und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

2

Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Lungenliga Zentralschweiz fällt entweder einer Nachfolgeorganisation, einer oder mehreren juristischen Personen mit ähnlicher Zweckbestimmung und mit Sitz in der Schweiz, welche wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreit sind, oder der Lungenliga Schweiz zu. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.

**Art. 15 - Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Zentralschweiz und ihren Mitgliedern befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand am statutarischen Sitz der Lungenliga Zentralschweiz.

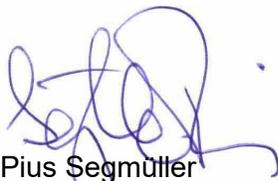
Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Zentralschweiz und der Lungenliga Schweiz befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand in Bern.

**Art. 16 - Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der **ausser**ordentlichen Generalversammlung vom 07. Juni 2022 genehmigt.

Sie ersetzen die seit dem 07. Juni 2018 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

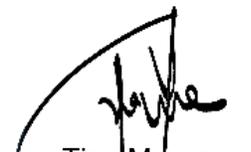
Emmen, 07. Juni 2022

**LUNGENLIGA ZENTRALSCHWEIZ**

Pius Segmüller  
Präsident



Urs Birrer  
Vizepräsident



Tina Meyer  
Geschäftsführerin